

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang Master of Public Health
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 28. Mai 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Mai 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die am 14. Mai 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Gesundheitswissenschaften vom 7. Mai 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Public Health an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Masterstudiengang Master of Public Health ist ein weiterbildender Studiengang, der anwendungsbezogen ausgerichtet ist. Die Studierenden lernen, sich mit den Bedingungen für Gesundheit und der Bewältigung von Krankheit, soweit sie in der natürlichen, technischen und sozialen Umwelt der Menschen begründet liegen, auseinanderzusetzen. Sie kennen die wesentlichen Faktoren, die die gesundheitliche Lage einer Bevölkerung beeinflussen. Maßgeblich spielen das Gesundheitssystem, die Versorgungsstrukturen, die Finanzierung der Gesundheitsleistungen, politische und soziale Rahmenbedingungen und auch das Gesundheitsverhalten der Bevölkerung eine Rolle. Sie werden in die Lage versetzt, Lösungsansätze für die Verbesserung der gesamtgesellschaftlichen Gesundheitssituation zu erarbeiten.

Sie können gesundheitswissenschaftliche Theorien und Methoden anwenden, um auf Bevölkerungsebene

- die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Bevölkerungsgruppe gesundheitsbezogen zu analysieren,
- die Systeme der gesundheitlichen Versorgung zu untersuchen,
- die Wechselwirkungen zwischen Menschen und ihrer Umwelt zu betrachten,
- die sozialen Strukturen und gesundheitsbezogenen Verhaltensweisen der Gesellschaft zu erforschen,
- gesundheitswissenschaftlicher Erkenntnisse gesamtgesellschaftlich umzusetzen.

Zu ihren späteren Aufgaben gehört in die gesellschaftlichen Verhältnisse hinein zu wirken, diese zu beeinflussen und zu verändern. Dies kann durch die Übernahme von Managementfunktionen im Versorgungsbereich, die Mitarbeit auf politischer Ebene oder über die Erforschung, Evaluierung und Verbreitung gesundheitswissenschaftlicher Konzepte geschehen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Studiengangs Master of Public Health. Es gilt ergänzend die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in einer Zulassungs- und Auswahlordnung für den Studiengang geregelt.

§ 3 Studienfachberatung

Zusätzlich zu der Studienfachberatung nach § 7 Absatz 3 APSO-INGI sind die Studierenden verpflichtet, zu Beginn des dritten Fachsemesters an einer weiteren Studienfachberatung teilzunehmen.

§ 4 Akademischer Grad

(1) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Public Health (MPH)“.

(2) Der akademische Grad wird verliehen, wenn insgesamt 300 Leistungspunkte (CP) gemäß ECTS nachgewiesen werden. Die 300 CP setzen sich zusammen aus einem vorangehenden Studiengang und den Studieninhalten dieses Masterstudiengangs.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Lehrangebot

(1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master of Public Health beträgt 3 Semester. Für den Abschluss Master of Public Health (M.P.H.) sind 90 CP zu erwerben. Die CP geben den Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden wieder. Der Workload beträgt 30 Stunden pro Leistungspunkt. Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Eine Übersicht über die Modulstruktur befindet sich in der Modultabelle (Anlage I zu dieser Ordnung). Die CP werden nur vergeben, wenn die für die jeweiligen Module vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.

(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot besteht aus insgesamt 10 Pflichtmodulen. Ein zusätzliches Modul bildet die Master-These. Im ersten und zweiten Semester (erster Studienabschnitt) sind je 5 Module mit jeweils 6 CP zu absolvieren. Für die Master-These (zweiter Studienabschnitt) werden nach erfolgreichem Abschluss 30 CP vergeben.

(4) Die Lehr und Prüfungssprache ist Englisch.

(5) Die Fakultät stellt ein Vorlesungsverzeichnis auf, welches insbesondere für jedes Modul Umfang und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. Das Vorlesungsverzeichnis wird vom Fakultätsrat genehmigt.

§ 6 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus den Studieninhalten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Master-Thesis wird zugelassen wer alle 60 CP des ersten Studienabschnittes erworben hat.

(3) Die Master-Thesis ist eine theoretische, empirische und/oder experimentelle Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung in englischer Sprache. Das Thema wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Erstellung der Ausarbeitung in einer anderen Sprache als Englisch bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Die Frist für die Bearbeitung einer Master-Thesis beträgt sechs Monate. Die Frist beginnt mit Ausgabe des Themas. Die Einreichung der Arbeit ist frühestens drei Monate vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zulässig.

§ 7 Masterprüfung

(1) Durch die Prüfung zum Master of Public Health wird festgestellt, ob die Studierenden die für wissenschaftlich anspruchsvolle Aufgaben aus der Berufspraxis notwendigen theoretischen Methoden und Kenntnisse beherrschen, die Zusammenhänge fachübergreifend einordnen können und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und zu entwickeln.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den zu erbringenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes (§ 5) und der Master-Thesis (§ 6).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Modulnoten der Module 1 bis 10 und der Note der Master-Thesis errechnet. Aus dem Durchschnitt der Modulnoten wird eine Teilnote gebildet. Aus dieser Teilnote und der Note der Master-Thesis wird nach folgender Gewichtung die Gesamtnote berechnet:

Durchschnitt Modulnoten	67%
Master-Thesis	33%.

Für die Berechnung der Teilnote des ersten Studienabschnittes und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(4) Das Masterzeugnis und die Urkunde werden in englischer Sprache ausgestellt.

§ 8 Prüfungsform Portfolio-Prüfung

Neben den in der APSO-INGI in § 14 festgelegten Prüfungsformen kann die Prüfung auch aus einer Portfolio-Prüfung bestehen. Die Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Prüfungsform. Sie besteht aus maximal drei Prüfungskomponenten, für die verschiedene Prüfungsformen zu verwenden sind, wie etwa eine Klausur, semesterbegleitende Übungsaufgaben und eine mündliche Prüfung. Die möglichen Prüfungskomponenten ergeben sich aus den Prüfungsformen, die in § 14 APSO-INGI genannt werden sowie semesterbegleitenden Übungsaufgaben. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen Prüfungsformen nicht überschreiten. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungskomponenten wird von den Lehrenden festgelegt. Die einzelnen Prüfungskomponenten führen entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Ist in der Modultabelle ein Modul mit der Option „Portfolio-Prüfung“

gekennzeichnet, so legt der bzw. die Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob und mit welchen Prüfungskomponenten mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungskomponenten die Portfolio-Prüfung für den folgenden Prüfungstermin stattfinden soll.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Sommersemester 2021.

(2) Die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Public Health an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 19. Februar 2015 (Hochschulanzeiger Nr. 103/2015, S. 64) tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2022/23 außer Kraft. Mit Ablauf des Wintersemesters 2022/23 gilt die in Absatz 1 genannte Ordnung für alle Studierenden des Masterstudiengangs „Master of Public Health“. Ein Wechsel in die in Absatz 1 genannte Ordnung ist auf Antrag auch vor dem Ablauf des Wintersemesters 2022/23 möglich.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 28. Mai 2020

Anlage I: Modultabelle

In der nachfolgenden Aufstellung gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Credit Points
EKM	=	Empfehlung Kenntnisse der Module
G	=	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote
Gr	=	Gruppengröße
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
LV	=	Lehrveranstaltung
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
MT	=	Master Thesis
PL	=	Prüfungsleistung (benotet)
Por	=	Portfolio
PrA	=	Prüfungsart
PrF	=	Prüfungsform
PVL	=	Prüfungsvorleistung
R	=	Referat
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
VBM	=	Voraussetzung bestandener Module
Üb	=	Übung
ÜT	=	Übungstestat

Bei den Prüfungsformen (PrF) ist jeweils die regelhaft vorgesehene Prüfungsform angegeben. Neben dieser an erster Stelle aufgeführten regelhaften Prüfungsform sind auch die nachfolgend in Klammern genannten weiteren Prüfungsformen zulässig, sofern die spezifische didaktische Konzeption der Lehrveranstaltung dies erfordert und die abweichende Prüfungsform den Studierenden im ersten Termin der Lehrveranstaltung bekanntgegeben wird.

1. Studienabschnitt (insgesamt 60 CP):										
Nr.	Modul	FS*	CP	G	Fach/Kurs/LV	Gr	LVA	SWS	PrA	PrF
1	Public Health Principles	1/2	6	6,7%	Introduction to Public Health	25	SeU	2	PL	R (Por)
		1/2			Contemporary Health Issues	25	SeU	2		
2	Statistical Methods	1	6	6,7%	Basic Statistics	25	SeU	2	PL	K
		1			Biostatistics	25	SeU	2		
3	Epidemiology	1	6	6,7%	Basic Epidemiology	25	SeU	2	PL	R (Por)
		1			Epidemiology for Public Health Practice	25	SeU	2		
4	Qualitative Research Methods and Ethics	1	6	6,7%	Qualitative Public Health Research	25	SeU	2	PL	Por
		1			Public Health Ethics	25	SeU	2		
5	Evidence Based Public Health	1	6	6,7%	Literature Search and Scientific Methods	25	SeU	2	PL	Por
		1			Evidence Based Public Health	25	SeU	2		
6	Environmental and Occupational Health	2	6	6,7%	Occupational Health	25	SeU	2	PL	R (Por)
		2			Environment and Health	25	SeU	2		
7	Health Promotion and Prevention	2	6	6,7%	Health Behaviour and Lifestyle	25	SeU	2	PL	H (Por)
		2			Health Promotion and Prevention	25	SeU	2		
8	Leadership and Program Planning	2	6	6,7%	Leadership & (Health) Communication	25	SeU	2	PL	Por
		2			Program Planning & Evaluation	25	SeU	2		
9	Health Policy and Management	2	6	6,7%	Health Policy	25	SeU	2	PL	Por (K, R)
		2			Health- and Project Management	25	SeU	2		
10	Health Economics	2	6	6,7%	Health Economics	25	SeU	2	PL	K
		2			Health Care Organisations	25	SeU	2		

2. Studienabschnitt (insgesamt 30 CP):										
Nr.	Modul	FS	CP	G	Fach/Kurs/LV	Gr	LVA	SWS	PrA	PrF
11	Master-Thesis	3	30	33%	Thesis Kolloquium	15	Üb	0,5	PVL	ÜT
		3			Master-Thesis	1			PL	MT

*beispielhafte Semesterlage für den Studienstart im Sommersemester eines Jahres.